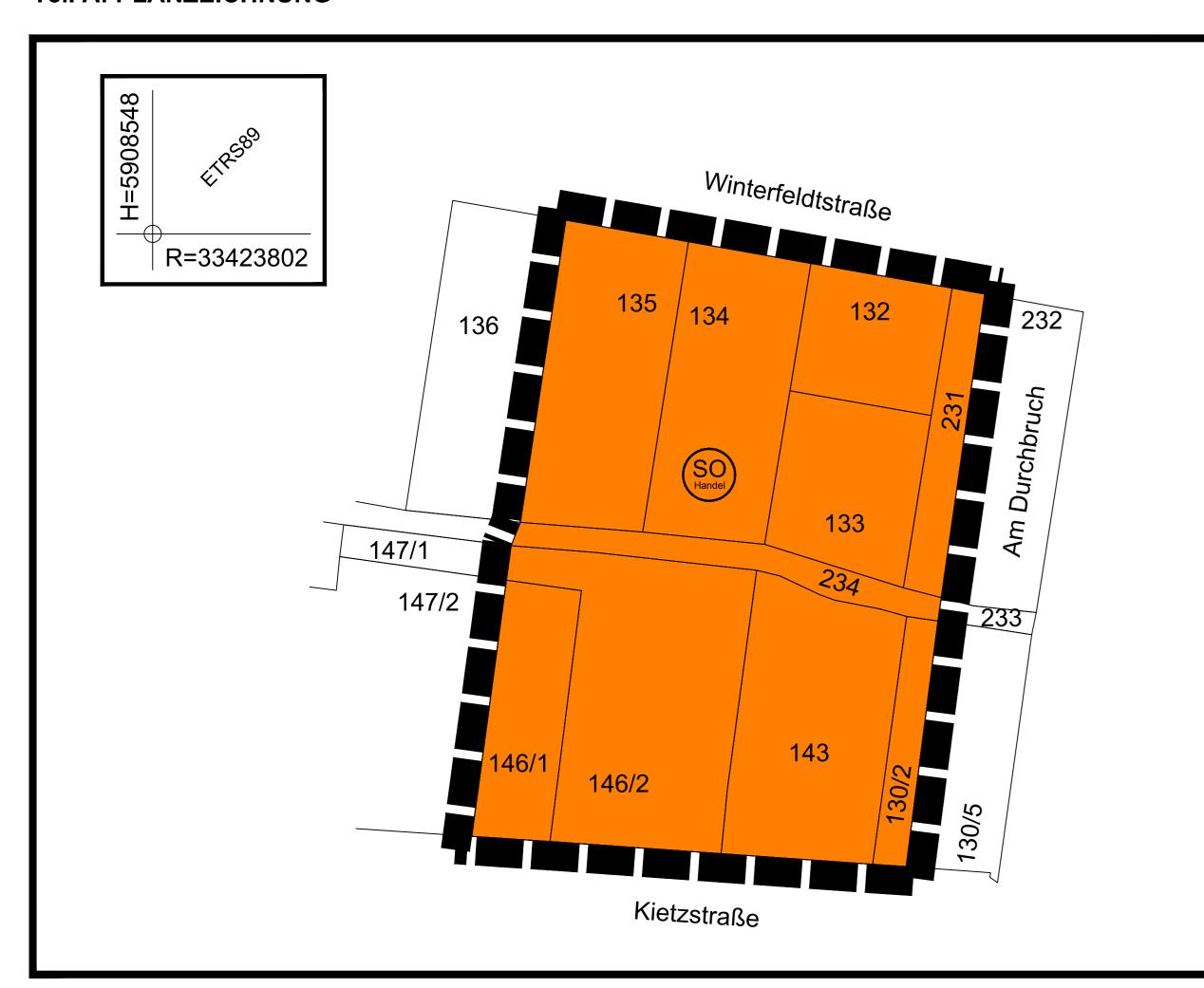
Teil A: PLANZEICHNUNG



Teil B: TEXT

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt die 7. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am ____ Prenzlau vom 26. Oktober 2001 beschlossen (Drucksache Nr.

. Nachrichtliche Übernahmen

Baudenkmale

Nordnordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich das Einzeldenkmal Winterfeldtstraße 26, ein im Jugendstil errichtetes Mietswohnhaus von 1911 - Denkmalnummer 09130128, und östlich das Einzeldenkmal Winterfeldtstraße 44, die Grundschule "Johann Heinrich Pestalozzi" von 1927-1928, bestehend aus Schulhaus, Turnhalle und Toilettenhaus - Denkmalnummer 09130226. Gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG vom 24. Mai 2004, GVBl. I S. 215) unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz), dem BbgDSchG.

Bewilligungsfeld

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des gemäß § 8 Bundesberggesetz (BBergG vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808)) erteilten Bewilligungsfeldes Prenzlau-Nord (22-0916); innerhalb des Bewilligungsfeldes liegt eine Bohrung, die unter Bergaufsicht steht und der Aufsuchung sowie Gewinnung von Erdwärme dient. Rechtsinhaber der Bewilligung ist die Stadtwerke Prenzlau GmbH.

2. Hinweise

Bodendenkmale

Im Geltungsbereich befanden sich zwei Entwässerungsgräben, von denen zumindest einer seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde als Bodendenkmal eingeschätzt wird, da er der Urbarmachung (Trockenlegung) des Geländes nördlich der Altstadt diente. Bei Erdeingriffen ist daher mit Uferrandbefestigungen zu rechnen. Weiterhin liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden, weshalb Erdeingriffe mit über 50 cm Eingriffstiefe einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Erdarbeiten sind gemäß §§ 2, 9 und 19 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG vom 24. Mai 2004, GVBI. I S. 215) zwei Wochen vorher der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist nach § 11 BbgDSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen ein Bodendenkmal entdeckt worden ist. Alle Veränderungen, Maßnahmen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen sind gemäß § 9 BbgDSchG erlaubnis- und dokumentationspflichtig.

Altlasten

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Kontaminationen und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Farbe, Aussehen, Form, Konsistenz) des Bodens sowie Ablagerungen von Abfällen festgestellt werden, ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend in Kenntnis zu setzen (§ 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz -BbgAbfBodG - vom 6. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 - GVBI.

Anzeige-/Dokumentationspflicht bei Bohrungen und Aufschlüssen

Bauherren haben bei Bohrungen und Erkundigungen durch andere Aufschlüsse die Anzeige- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß dem Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934 (RGBI. I, S. 1223, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001, BGBI. I, S. 2992) zu erfüllen.

Der Geltungsbereich liegt in keiner Kampfmittelverdachtsfläche.

VERFAHRENSVERMERKE

Einleitungsbeschluss

Auf ihrer Sitzung am 20. September 2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau die Einleitung des 7. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan (Drucksache Nr. 78/2018) beschlos-

• Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß Planungsanzeige vom 22. Oktober 2018 beteiligt

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf einer Bürgerversammlung am 8. November 2018 frühzeitig unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text - sowie der Vorentwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23. Oktober 2018 bis zum 23. November 2018 in den Diensträumen des Rathauses der Stadt Prenzlau öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13. Oktober 2018 im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau (Nr. 04/2018) ortsüblich bekanntgemacht worden.

• Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stadt hat gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans berührt wird, zu einer Stellungnahme aufgefordert.

· Abstimmung mit benachbarten Gemeinden

Die Stadt hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 die Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Auslegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf ihrer Sitzung am _____ öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - sowie des Entwurfs der Begründung nebst Umweltbericht beschlossen (Drucksache Nr. 07/2019).

Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - sowie des Entwurfs der Begründung nebst Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 ____ bis zum ____ ___ in den Diensträumen des Rathauses der Stadt Prenzlau öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorge-_____ im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau (Nr. __/2018) ortsüblich bracht werden können, am _____ bekanntgemacht worden.

• Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stadt hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _ die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans berührt wird, zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange auf ihrer Sitzung am ______ geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen (Drucksache Nr. ______).

Änderungsbeschluss

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wurde am _____ von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschlossen (Drucksache Nr. ______). Die Begründung nebst Umweltbericht wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am _____ gebilligt (Drucksache Nr.

Genehmigung

Prenzlau, den ...

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Landkreises Uckermark als höherer Verwaltungsbehörde vom _____ (Geschäftszeichen _____) genehmigt.

 Bekanntmachung Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Landkreis Uckermark als höherer Verwaltungsbehörde vom _____ (Geschäftszeichen _____) sowie die Stelle, bei der die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung

auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden können und bei der über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Be-

Hauptamtlicher Bürgermeister, Unterschrift, Siegel

kanntmachung ist gemäß § 215 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam geworden.

Prenzlau, den . Hauptamtlicher Bürgermeister, Unterschrift, Siegel

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet Handel

HINWEISE

Flurstücksgrenze

318 Flurstücksnummer

Plangeber: Stadt Prenzlau Am Steintor 4, 17291 Prenzlau Auftraggeber: Keßler Immobilen GmbH Lützlower Damm 3a, 17291 Ueckerfelde OT Hohengüstow Auftragnehmer: S! Stadtplanungskontor Dipl.-Ing. Jürgen Thesing Czeminskistraße 5, 10829 Berlin Tel.: 030 / 280 45 281 E-Mail: thesing@jura-line.de

Landschaftsarchitektur Umweltplanung Dipl.-Ing. Bert Grigoleit Gaudistraße 7, 10437 Berlin Tel.: 030 / 440 310 20 E-Mail: info@buero-grigoleit.de 7. Änderung des Flächennutzungsplans Maßstab 1:500 (im Original) Planbezeichnung: 7. Änderung FNP Prenzlau - Entwurf Dateiname: Gezeichnet / Datum FNP_Prenzlau_E HRG / 25.01.19